

Amtsblatt

der
Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 93

17. April 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern 1

II

Rat

68/192/EWG:

Richtlinie des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten 13

68/193/EWG:

Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben 15

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 459/68 DES RATES

vom 5. April 1968

über den Schutz gegen Praktiken und Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 113 und 227,

gestützt auf die Verordnungen Nr. 160/66/EWG ⁽¹⁾, Nr. 189/66/EWG ⁽²⁾ und Nr. 170/67/EWG ⁽³⁾ sowie auf die Verordnungen über die Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf landwirtschaftlichem Gebiet, insbesondere auf ihre Bestimmungen, welche ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz der Ersetzung aller Schutzmaßnahmen an den Grenzen allein durch die landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder durch die in den Verordnungen Nr. 160/66/EWG und Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Abgaben vorsehen,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ablauf der Übergangszeit ist die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; die Durchführung einer solchen Politik setzt ihre schrittweise Einführung bereits während der Übergangszeit voraus; der Rat hat durch Entscheidung vom 25. September 1962 ein Arbeitsprogramm auf diesem Gebiet erlassen ⁽⁴⁾.

Schutzmaßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern stellen ein wesentliches Element der gemeinsamen Handelspolitik dar.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in diesem Bereich erheblich; die Gemeinschaft als solche verfügt noch nicht über eine geeignete Regelung zum Erlaß wirksamer Schutzmaßnahmen.

Für die harmonische Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft ist es jedoch unerlässlich, einheitliche Abwehrmittel zu besitzen, die unverzüglich und wirkungsvoll die durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beheben vermögen und bereits allein durch ihr Vorhandensein einen mäßigenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern ausüben können.

Es ist daher wichtig, schon jetzt in diesem Bereich gemeinsame Bestimmungen zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten muß diese Verordnung die durch Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie die durch das Übereinkommen zur Durchführung dieses Artikels festgelegten Regeln beachten.

Allerdings müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ihre gegenwärtige Handlungsfreiheit bewahren, besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.

Die Praktiken von Dumping, Prämien und Subventionen können auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungserzeugnisse betreffen; es ist daher notwendig, zusätzlich zu der für diese Erzeugnisse allgemein anwendbaren Einfuhrregelung die Möglichkeit vorzusehen, Schutzmaßnahmen gegen diese Praktiken anzuwenden.

Wer im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, der sich durch Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen für geschädigt oder bedroht hält, muß die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zu stellen; dieser Antrag muß bestimmte Voraussetzungen erfüllen und

⁽¹⁾ ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 218 vom 28. 11. 1966, S. 3713/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 90 vom 5. 10. 1962, S. 2353/62.

insbesondere Beweismittel sowohl hinsichtlich der Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen als auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden Schädigung enthalten.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es erforderlich, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Anträge sowie über die von den zuständigen Behörden gegen die betreffenden Praktiken unternommenen Schritte möglichst umfassend gegenseitig unterrichten.

Die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene muß in enger und ständiger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgenommen werden.

Es ist notwendig, dem Verfahren eine gewisse Öffentlichkeit zu verleihen, insbesondere durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die die ausländischen Ausführer und die Einführer der Gemeinschaft vor dem etwaigen Erlaß von Schutzmaßnahmen warnen und zur Beschleunigung der Sachaufklärung beitragen soll.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, an Hand der ausgetauschten Informationen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen eines beratenden Ausschusses die geeigneten Schutzmaßnahmen zu prüfen; der Kommission obliegt es, dem Rat die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Die Erfahrung lehrt, daß der Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen in gewissen Fällen ein beschleunigtes Verfahren erfordert; die Gemeinschaft muß deshalb während des verhältnismäßig langen, zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Zeitraums über geeignete Schutzmöglichkeiten verfügen.

Daher muß aus Gründen der Vorsicht zur Abwehr unerwarteter Praktiken ein Verfahren vorgesehen werden, das schneller ist als das übliche Verfahren; das Gebot der Schnelligkeit und der Wirksamkeit rechtfertigt es, der Kommission zu ermöglichen, ausnahmsweise und ohne daß sie dadurch die spätere Haltung des Rates präjudizieren kann, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats in einem Dringlichkeitsverfahren vorläufige Antidumping- oder Ausgleichszölle festzusetzen.

Beantragt ein Mitgliedstaat ein umgehendes Eingreifen und sind die Voraussetzungen für die Anwendung eines vorläufigen Zolls gegeben, so muß die Frist, innerhalb derer die Kommission diesen Zoll im Dringlichkeitsverfahren festzusetzen hat, auf die Dauer von fünf Werktagen ab Eingang des Antrags begrenzt werden.

Es ist unerlässlich, gemeinsame Regeln für die Anwendung der Antidumping- und Ausgleichszölle festzulegen, um ihre genaue und einheitliche Erhebung

sicherzustellen; angesichts der Art dieser Zölle können diese Regeln von den Regeln für die Erhebung der üblicherweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben abweichen.

Während der Übergangszeit können die Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer inländischen Wirtschaftszweige ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung findet zum Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Anwendung; besondere Vorschriften in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern bleiben unberührt.

(2) Wenn die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, so schließen die Artikel 2 bis 5 und 22 bis 24 nicht den Erlaß besonderer Maßnahmen aus.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Waren. Sie schließt weder die Anwendung der gemeinschaftlichen Verordnungen auf landwirtschaftlichem Gebiet noch die Anwendung der Verordnungen Nr. 160/66/EWG, Nr. 189/66/EWG und Nr. 170/67/EWG aus. Die Bestimmungen dieser Verordnung können ergänzend zu den Bestimmungen der genannten Verordnungen und in Abweichung von ihren Bestimmungen, die der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen entgegenstehen könnten, angewandt werden.

TITEL I

Dumping und Antidumpingzölle

Artikel 2

(1) Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist, wenn das Verbringen dieser Ware auf den Markt der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs, dessen baldiger Aufbau in der Gemeinschaft vorgesehen ist, erheblich verzögert.

(2) Wird in dieser Verordnung der Ausdruck „Schädigung“ ohne weitere Angabe verwendet, so umfaßt er die drei obengenannten Fälle.

Artikel 3

(1) a) Eine auf den Markt der Gemeinschaft verbrachte Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im ausführenden Ursprungsland bestimmten, im Sinne von Artikel 5 gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.

b) Wird eine Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem anderen Land in die Gemeinschaft ausgeführt, so wird zur Feststellung eines Dumpings im Sinne dieses Absatzes in der Regel der Ausführpreis dieser Ware nach der Gemeinschaft mit dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes verglichen. Es kann jedoch auch ein Vergleich mit dem gleichen Preis im Ursprungsland angestellt werden, zum Beispiel wenn die Ware nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch das Ausfuhrland ist oder im Ausfuhrland nicht hergestellt wird oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.

(2) Werden gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zu, so gilt eine Ware als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als:

— der vergleichbare Preis der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware, wobei dieser Preis der höchste Ausführpreis sein kann, aber ein repräsentativer Preis sein soll;

— oder die Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn; in der Regel darf der Gewinnaufschlag nicht den Gewinn übersteigen, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird.

(3) Gibt es keinen Ausführpreis oder stellt sich heraus, daß dieser Preis wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Ausführer und dem Einführer oder einem Dritten keinen zuverlässigen Preisvergleich gestattet, so kann der Ausführpreis zur Anwendung der Absätze 1 oder 2 auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unab-

hängigen Käufer weiterverkauft wird, oder, wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft wird, in dem sie eingeführt wurde, auf jeder angemessenen Grundlage.

(4) a) Der Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Inlandspreis des Ursprungslandes oder Ausfuhrlandes oder gegebenenfalls dem in Absatz 2 genannten Ausführpreis nach einem Drittland oder den dort genannten Herstellungskosten bezieht sich auf Preise der gleichen Handelsstufe, welche grundsätzlich die Stufe ab Werk ist, und auf Verkäufe, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden.

b) Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung und in den sonstigen die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umständen sind jedesmal nach Lage des Falles gebührend zu berücksichtigen. In den in Absatz 3 genannten Fällen sollen auch die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstandenen Kosten sowie der erzielte Gewinn berücksichtigt werden.

(5) Eine Ware darf nicht deshalb als Gegenstand eines Dumpings gelten, weil Zölle und Abgaben, die eine gleichartige, zur Verwendung im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet wurden.

(6) Im Falle von Einfuhren aus einem Land, dessen Handel Gegenstand eines vollständigen oder nahezu vollständigen Monopols ist und in dem die Inlandspreise vom Staat festgesetzt werden, kann der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß ein genauer Vergleich zwischen dem Ausführpreis einer Ware nach der Gemeinschaft und den Inlandspreisen dieses Landes nicht in jedem Fall angebracht sein kann, da sich in solchen Fällen bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der Preise besondere Schwierigkeiten ergeben können.

(7) Unter Dumpingspanne ist der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen festgestellte Preisunterschied zu verstehen.

Artikel 4

(1) a) Die Feststellung, daß eine Schädigung vorliegt, wird nur getroffen, wenn die Dumpingimporte nachweislich deren Hauptursache sind. Zur Feststellung dieser Schädigung werden einerseits die tatsächlich verzeichneten Auswirkungen des Dumpings und andererseits die Gesamtheit aller sonstigen Faktoren gegeneinander abgewogen, die auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig einwirken.

- b) Die Feststellung, daß eine Schädigung droht, muß auf Tatsachen und nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß klar voraussehen sein und unmittelbar bevorstehen.

(2) Die Bewertung der Schädigung beruht auf der Untersuchung aller Faktoren, welche die Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs beeinflussen, beispielsweise der bisherigen und der voraussichtlichen Entwicklung folgender Daten: Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise (einschließlich der Spanne, um die der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der repräsentativste vergleichbare Preis der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr in der Gemeinschaft), Ausfuhrergebnisse, Beschäftigung, Umfang der Dumpingimporte und der sonstigen Einfuhren, Grad der Kapazitätsausnutzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Produktivität und restriktive Handelspraktiken. Weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend.

(3) Um festzustellen, ob Dumpingimporte eine Schädigung verursachen, werden alle sonstigen Faktoren geprüft, die einzeln oder zusammen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig einwirken. Unter anderem sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Umfang und Preise der ohne Dumping getätigten Einfuhren der betreffenden Ware, der Wettbewerb zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft selbst, ein Rückgang der Nachfrage infolge des Erscheinens von Substitutionswaren oder infolge von Änderungen der Verbrauchergewohnheiten.

(4) Die Auswirkung der Dumpingimporte wird im Hinblick auf die Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft gemessen, wenn die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung dieser Erzeugung erlauben, beispielsweise an Hand folgender Merkmale: Erzeugungsverfahren, Erzeugungsleistung, Gewinn. Läßt sich die Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft nicht nach diesen Merkmalen abgrenzen, so wird die Auswirkung der Dumpingimporte an ihrem Einfluß auf die Erzeugung der kleinsten die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für welche die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

(5) a) Im Sinne dieser Verordnung sind unter dem Ausdruck „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ sämtliche Erzeuger gleichartiger Waren in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Waren ausmacht, außer in folgenden Fällen:

- Sind Erzeuger gleichzeitig Einführer der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist, so ist es zulässig, unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.
- Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gemeinschaft hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden, wenn wegen der Transportkosten alle Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt verkaufen, während die gleiche, aber in einem anderen Teil der Gemeinschaft erzeugte Ware auf diesem Markt nicht oder fast nicht verkauft wird, oder wenn besondere regionale Absatzbedingungen bestehen, welche die Erzeuger in einem solchen Markt in gleichem Ausmaß von der übrigen Erzeugung isolieren; unter diesen Umständen setzt jedoch die Feststellung einer Schädigung voraus, daß die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit der Erzeugung dieser Ware auf dem beschriebenen Markt eine Schädigung erfährt.

b) Absatz 4 findet auf diesen Absatz Anwendung.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung ist unter dem Ausdruck „gleichartige Ware“ eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware stark ähneln.

Artikel 6

(1) Jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält, kann unter den nachstehenden Voraussetzungen einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) a) Der Antrag kann an jeden Mitgliedstaat gerichtet werden, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit ausübt, wobei es unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich das beanstandete Dumping auswirken kann. Eine Abschrift des Antrags wird von dem Mitgliedstaat, der ihn empfangen hat, an die Kommission gesandt.

- b) Wird ein Antrag an die Kommission gerichtet, so übermittelt sie ihn unverzüglich den Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Der Antrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist;
- b) die Angabe des Ausfuhrlandes;
- c) soweit möglich, die Angabe des Ursprungslandes, des Erzeugers und des Ausführers der betreffenden Ware;
- d) Beweismittel sowohl hinsichtlich des Dumpings als auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden Schädigung des Wirtschaftszweigs, der sich für geschädigt oder bedroht hält.

Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Antrag die nach Artikel 7 erforderlichen Angaben enthält, so unterrichtet er hiervon sofort die Kommission; er teilt dieser ferner alle sonstigen Gegebenheiten mit, deren Kenntnis er für die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene für notwendig hält.

(2) Besitzt ein Mitgliedstaat bei Fehlen eines Antrags ausreichende Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumpings als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, so teilt er diese Beweismittel sofort der Kommission mit.

(3) Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Antrag nicht die nach Artikel 7 erforderlichen Angaben enthält oder daß die Dumpingspanne oder der Umfang der tatsächlichen oder möglichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig sind, so unterrichtet er hiervon sofort die Kommission. Diese setzt umgehend die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis. Hat die Kommission innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt ihrer Unterrichtung nicht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Einspruch erhoben, so wird der Antrag unverzüglich durch den Mitgliedstaat, der ihn erhalten hat, oder, sofern die Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) befaßt wurde, durch diese abgewiesen; andernfalls findet Artikel 10 Absatz 1 Anwendung.

Artikel 10

(1) Nach Empfang der Mitteilungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder 2 oder sobald ein Einspruch gegen die Abweisung eines Antrags im Sinne von Artikel 9 erhoben worden ist, leitet die Kommission umgehend

in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Maßgabe dieses Artikels die Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene ein. Die Sachaufklärung erstreckt sich gleichzeitig auf das Dumping und die Schädigung.

(2) Lassen die ihr zugegangenen Informationen erkennen, daß Schutzmaßnahmen gegen ein Dumping erforderlich sein können, so unterrichtet die Kommission, unbeschadet des Fortgangs der Sachaufklärung, offiziell die Vertreter des Ausfuhrlandes sowie die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer. Gleichzeitig veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Diese Bekanntmachung bezeichnet die betreffende Ware sowie je nach Lage des Falles deren Ursprungs- oder Ausfuhrland. Sie weist darauf hin, daß der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu dem Verfahren mitgeteilt werden können. Sie setzt ferner die Frist fest, während derer die interessierten Parteien beantragen können, von der Kommission nach Maßgabe von Absatz 6 angehört zu werden.

(3) a) In Erfüllung der ihr auf Grund von Absatz 1 übertragenen Aufgaben kann die Kommission von den Einführern, Ausführern, Händlern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden alle erforderlichen Informationen einholen.

b) Ersucht die Kommission um derartige Informationen, so leitet sie gleichzeitig eine Abschrift dieses Ersuchens dem Mitgliedstaat zu, auf dessen Gebiet der Adressat seine Tätigkeit ausübt.

(4) Die Kommission gibt dem Antragsteller und den bekanntermaßen betroffenen Einführern und Ausführern sowie den Vertretern des Ausfuhrlandes Gelegenheit, alle für die Vertretung ihrer Interessen erheblichen Unterlagen einzusehen, die nicht vertraulich im Sinne von Artikel 11 sind und die in dem Antidumping-Prüfungsverfahren verwendet werden.

(5) a) Zur genauen Feststellung der Dumpingspanne und der Schädigung kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen:

- ihr Auskünfte zu erteilen;
- alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen anzustellen, und zwar insbesondere bei Einführern, Händlern und Erzeugern der Gemeinschaft;
- Untersuchungen in nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern anzustellen; dienen diese Untersuchungen der Nachprüfung der erhaltenen Angaben oder ihrer Ergänzung in den betroffenen Unternehmen, so sind sie davon abhängig, daß jene Unternehmen ihnen zustimmen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwendungen erhebt.

- b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sie teilen dieser die erbetenen Auskünfte sowie die Ergebnisse der angestellten Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen mit.
- c) Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten.
- d) Bedienstete der Kommission können auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Bediensteten der Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihres Amtes beistehen.
- (6) a) Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören. Sie müssen angehört werden, wenn sie innerhalb der Frist, die durch die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung festgesetzt ist, eine solche Anhörung schriftlich beantragt und dabei dargelegt haben, daß sie durch den Ausgang der Sachaufklärung unmittelbar betroffen werden können. In diesem Fall gibt die Kommission ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist schriftlich darzulegen. Ferner gibt sie den unmittelbar betroffenen Parteien, die darum schriftlich gebeten haben, Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich darzulegen, wenn sie ein ausreichendes Interesse hieran glaubhaft machen.
- b) Ferner gibt die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien auf Antrag Gelegenheit zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten geäußert und etwaige Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei trägt sie der notwendigen Vertraulichkeit der Informationen und den Bedürfnissen der Parteien Rechnung. Keine Partei ist verpflichtet, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich.
- (7) a) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß der Rat oder die Kommission Vorentscheidungen treffen oder gemäß Artikel 15 beschleunigt über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen entscheiden.
- b) Erteilt eine betroffene Partei nicht die erforderlichen Auskünfte oder erhebt die Regierung eines nicht zur Gemeinschaft gehörenden Landes Einwendungen dagegen, daß auf ihrem Gebiet eine Untersuchung im Sinne von Absatz 5 Buchstabe a) vorgenommen wird, so können endgültige Schlußfolgerungen auf Grund der verfügbaren Tatsachen gezogen werden.

Artikel 11

- (1) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erbeten worden sind.

(2) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erhalten haben und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die von einer an einem Antidumping-Prüfungsverfahren beteiligten Partei vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß die Partei, die die Informationen geliefert hat, ausdrücklich eine Erlaubnis hierzu erteilt.

(3) Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß der Auskunftgeber weder bereit ist, die Angaben bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann diese Information unberücksichtigt bleiben, sofern nicht aus geeigneter Quelle überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zutrifft.

(4) Absätze 1 bis 3 stehen der Veröffentlichung allgemeiner Auskünfte nach Artikel 10 Absatz 2 sowie der Begründung der in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen nicht entgegen. Diese Veröffentlichung muß dem berechtigten Interesse der interessierten Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 12

(1) Konsultationen können zu jeder Zeit stattfinden. Sie werden auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission umgehend eingeleitet.

(2) Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß statt, im folgenden der „Ausschuß“ genannt; der Ausschuß besteht aus Vertretern jedes Mitgliedstaats; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(3) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten binnen kürzester Frist alle zweckdienlichen Unterlagen.

Artikel 13

Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf:

- a) das Bestehen und die Spanne des Dumpings;
- b) das Vorliegen und den Umfang der Schädigung;
- c) die Maßnahmen, die bei Berücksichtigung aller Umstände zur Behebung der Auswirkungen des Dumpings geeignet sind, sowie auf die Art und Weise ihrer Anwendung.

Artikel 14

- (1) a) Stellt sich nach Abschluß der Konsultationen gemäß Artikel 13 heraus, daß keine Schutzmaßnahme erforderlich ist, und sind im Ausschuß keine Einwendungen erhoben worden, so ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls legt die Kommission umgehend dem Rat einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für den Abschluß des Verfahrens vor. Genehmigt der Rat

den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, so ist das Verfahren abgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Rat innerhalb eines Monats keinen Beschluß gefaßt oder die Kommission nicht mit qualifizierter Mehrheit ersucht hat, die Sachaufklärung wieder aufzunehmen.

- b) Die Kommission unterrichtet die Vertreter des Ausfuhrlandes und die unmittelbar betroffenen Parteien von dem Abschluß des Verfahrens unter Angabe der Gründe und der angewandten Kriterien. Wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, so veröffentlicht sie unverzüglich den Abschluß im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, wenn gemäß Artikel 10 Absatz 2 darin eine Bekanntmachung veröffentlicht worden war.

- (2) a) Der vorstehende Absatz findet auch Anwendung, wenn sich die Ausführer während der Sachaufklärung freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der betreffenden Ware nach der Gemeinschaft zu unterlassen, sofern die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen diese Lösung für annehmbar hält.

- b) Hat die Kommission nach Maßgabe des vorstehenden Buchstabens die dort genannte Verpflichtung angenommen, so wird die Prüfung der Schädigung trotzdem zu Ende geführt, wenn die Ausführer dies wünschen oder wenn die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen es beschließt. Stellt die Kommission nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen im Ausschuß fest, daß keine Schädigung vorliegt, so wird die Verpflichtung der Ausführer von selbst hinfällig, es sei denn, daß diese ihre Weitergeltung bestätigen.

- c) Die Ausführer können davon absehen, eine solche Verpflichtung zu übernehmen, oder sich weigern, einer entsprechenden Aufforderung der Kommission nachzukommen, ohne damit ihrer Sache zu schaden. Es steht jedoch der Kommission frei, festzustellen, daß die Drohung einer Schädigung mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten wird, wenn die Dumpingzufuhren andauern.

Artikel 15

- (1) a) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß ein Dumping besteht, und liegen ausreichende Beweismittel für eine Schädigung vor und erfordern ferner die Interessen der Gemeinschaft ein umgehendes Eingreifen, so wird von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative

— unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 3 und auf der Grundlage eines vorläufigen Antidumpingzolls der Betrag festgesetzt, für den Sicherheit zu leisten ist und dessen Vereinnahmung nach Maßgabe des späteren Beschlusses des Rates auf Grund von Artikel 17 erfolgt,

— gemäß den näheren Bestimmungen des Artikels 20 angegeben, auf welche Waren diese Maßnahme anwendbar ist,

— vorgeschrieben, daß die Abfertigung dieser Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des oben erwähnten Betrages abhängig gemacht wird.

- b) Die Kommission ergreift diese vorläufige Maßnahme nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen oder im Falle äußerster Dringlichkeit nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letzteren Fall finden spätestens zehn Tage, nachdem der Beschluß der Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, Konsultationen im Ausschuß statt.

- c) Ist das umgehende Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so beschließt sie binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob ein vorläufiger Antidumpingzoll festzusetzen ist. Gibt die Kommission einem solchen Antrag eines Mitgliedstaats nicht statt, so teilt sie diesen Beschluß dem Rat unverzüglich mit; dieser kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen. Der Beschluß der Kommission, keinen vorläufigen Zoll festzusetzen, schließt nicht aus, daß ein solcher Zoll zu einem späteren Zeitpunkt entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte oder auf Initiative der Kommission festgesetzt wird.

- (2) a) Unbeschadet der Artikel 16 und 18 bleiben die vorläufigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates auf Grund von Artikel 17, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, anwendbar.

- b) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Maßnahmen wird die Sicherheit insoweit freigegeben, als der Rat nicht nach Maßgabe von Artikel 17 die endgültige Vereinnahmung des Betrages, für den Sicherheit geleistet wurde, beschlossen hat. Wird der vorläufige Zoll auf Grund von Artikel 16 oder 18 rückwirkend aufgehoben oder eingeschränkt, so wird die ungerechtfertigt erhaltene Sicherheit binnen kürzester Frist freigegeben.

Artikel 16

- (1) Die Kommission teilt dem Rat unverzüglich ihren Beschluß über die Einführung vorläufiger Maßnahmen mit. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit

diese Maßnahmen bestätigen oder einen anderen Beschluß fassen. Die Anwendungsdauer des Beschlusses des Rates darf die Dauer von drei Monaten ab Inkrafttreten der vorläufigen, von der Kommission erlassenen Maßnahmen nicht überschreiten.

(2) Spätestens einen Monat vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Frist von drei Monaten legt die Kommission unbeschadet des Artikels 18 dem Rat einen Vorschlag vor, der entweder ein gemeinschaftliches Eingreifen im Sinne von Artikel 17 oder, sofern die Ausführer und Einführer dies beantragen und die Sachaufklärung noch nicht abgeschlossen werden konnte, die Verlängerung der vorläufigen Maßnahmen um höchstens drei Monate vorsieht. Im letzteren Fall beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 17

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen, daß Dumping und Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so legt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen dem Rat einen Vorschlag vor. Dieser Vorschlag umfaßt auch die in Absatz 2 genannten Fragen.

- (2) a) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Ist Artikel 15 Absatz 1 angewandt worden, so bestimmt der Rat unbeschadet von Artikel 15 Absatz 2, inwieweit der Betrag, für den auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig zu Vereinnahmen ist.
- b) Die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages kann nicht beschlossen werden, wenn sich nicht aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen ergibt, daß eine bedeutende Schädigung — und nicht nur die Drohung einer bedeutenden Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung bei der Errichtung eines Wirtschaftszweigs — vorliegt, oder daß eine solche Schädigung verursacht worden wäre, wenn keine vorläufigen Maßnahmen angewandt worden wären.

Artikel 18

- (1) a) Während des Zeitraums, in dem die auf Grund der Artikel 15, 16 und 17 ergriffenen Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen statt, um
- die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu untersuchen,
 - das Vorliegen der Bedingungen für ihre Anwendung zu überprüfen.
- b) Hierzu können die Lieferanten oder Einführer der betreffenden Ware einen begründeten Antrag bei einem Mitgliedstaat oder bei der Kommission stellen. Der Mitgliedstaat, der den Antrag empfangen hat, unterrichtet die Kommis-

sion, welche die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt. Erhält die Kommission den Antrag, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten mit.

(2) Stellt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen fest, daß diese Maßnahmen zu ändern oder mit oder ohne Rückwirkung aufzuheben sind, so

- a) ändert sie selbst unverzüglich die auf Grund von Artikel 15 angewandten Maßnahmen oder hebt sie mit oder ohne Rückwirkung auf, soweit der Rat keine Maßnahme auf Grund von Artikel 16 oder 17 ergriffen hat; sie erstattet dem Rat umgehend Bericht; dieser kann mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen;
- b) in den übrigen Fällen schlägt sie dem Rat entweder die Änderung oder Aufhebung mit oder ohne Rückwirkung der auf Grund von Artikel 15 oder 16 geltenden Maßnahmen oder die Änderung oder Aufhebung der auf Grund von Artikel 17 geltenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 19

(1) Sowohl vorläufige als auch endgültige Antidumpingzölle werden durch Verordnungen festgesetzt.

- (2) a) Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 dürfen diese Zölle weder rückwirkend festgesetzt noch rückwirkend erhöht werden.
- b) Sie gelten für alle im Beschluß des Rates oder der Kommission bezeichneten Waren, die nach dessen Inkrafttreten unmittelbar zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt.
- c) Wird eine Ware aus mehreren Ländern in die Gemeinschaft eingeführt, so gilt der Zoll in angemessener Höhe ohne Diskriminierung für alle Einfuhren dieser Ware, von denen festgestellt wurde, daß sie ebenfalls Gegenstand eines Dumpings sind und eine Schädigung nach sich ziehen.

(3) Die Höhe eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls darf die festgestellte oder, im Falle der Festsetzung eines vorläufigen Zolls, die vorläufig bestimmte Dumpingspanne nicht überschreiten; sie sollte niedriger als die Dumpingspanne sein, wenn ein niedrigerer Zoll zur Beseitigung der Schädigung ausreicht.

- (4) a) Kann ein Importeur nachweisen, daß die Waren, die er auf den Markt der Gemeinschaft verbracht hat, nicht Gegenstand eines Dumpings sind oder daß die Dumpingspanne niedriger ist, als sie dem Beschluß des Rates oder der Kommission zugrunde liegt, so werden

ihm die auf diese Waren erhobenen Antidumpingzölle ganz oder teilweise erstattet; bei vorläufigen Maßnahmen werden die Sicherheiten unter den gleichen Voraussetzungen freigegeben.

- b) Hierzu kann der Einführer binnen drei Monaten nach dem Tage, an dem diese Waren zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, einen Antrag an den Mitgliedstaat stellen, auf dessen Gebiet die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgte. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen kürzester Frist diesen Antrag mit einer Stellungnahme über seine Begründetheit. Die Kommission unterrichtet umgehend die übrigen Mitgliedstaaten. Hat die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt dieser Mitteilung nicht auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats Einwendungen erhoben, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Entscheidung treffen, die der Stellungnahme entspricht, die er der Kommission mitgeteilt hat. In den übrigen Fällen beschließt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen darüber, ob und inwieweit der Mitgliedstaat dem Antrag stattgeben muß.

(5) Ist Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewendet worden, so gibt die Kommission nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen den Ausführern Gelegenheit, das Dumping in dem betreffenden Wettbewerbsmarkt einzustellen. Wird in solchen Fällen rasch eine ausreichende Zusicherung gegeben, so führt die Kommission keine vorläufigen Maßnahmen ein und legt keinen Vorschlag im Sinne von Artikel 17 vor. Wird eine solche Zusicherung nicht rasch abgegeben oder wird sie nicht eingehalten, so kann die Kommission für die gesamte Gemeinschaft einen vorläufigen Zoll festsetzen oder die Einführung eines endgültigen Zolls vorschlagen.

(6) Ein Antidumpingverfahren steht der Zollabfertigung der betreffenden Ware nicht entgegen.

Artikel 20

(1) Die Bezeichnung der Waren, auf welche die in den vorstehenden Artikeln genannten Maßnahmen angewandt werden, umfaßt:

- a) die zolltarifliche Benennung,
- b) die handelsübliche Bezeichnung,
- c) das Ursprungs- oder Ausfuhrland,
- d) den Lieferanten.

(2) Sind mehrere Lieferanten desselben Landes betroffen und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, sie alle aufzuführen, so können die Waren nach den unter den Buchstaben a), b) und c) des vorigen Absatzes genannten Angaben bezeichnet werden. Sind mehrere Lieferanten aus mehreren Ländern

betroffen, so können die Waren, zusätzlich zu den unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben, entweder durch Erwähnung aller betroffenen Lieferanten oder, wenn dies in der Praxis nicht möglich ist, durch Erwähnung aller betroffenen Lieferländer gekennzeichnet werden.

(3) Falls bei der Festsetzung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls keine abweichenden Bestimmungen erlassen wurden, so gelten die Regeln über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs sowie die einschlägigen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 21

Die Antidumpingzölle, deren Art, Satz und sonstige Anwendungsmodalitäten bei ihrer Festsetzung bestimmt werden, werden von den Mitgliedstaaten unabhängig von den Zollen, Steuern und anderen üblicherweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben.

TITEL II

Prämien, Subventionen und Ausgleichszölle

Artikel 22

Ein Ausgleichszoll kann auf Waren erhoben werden, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland eine Prämie oder Subvention gewährt wird, wenn ihre Verbringung auf den Markt der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung eines in der Gemeinschaft bestehenden Wirtschaftszweigs verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögert. Artikel 3 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 23

Die Höhe eines vorläufigen oder endgültigen Ausgleichszolls darf die geschätzte oder, im Falle eines vorläufigen Zolls, die vorläufig geschätzte Höhe der Prämie oder Subvention nicht übersteigen, die im Ursprungs- oder Ausfuhrland mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Gewinnung oder Ausfuhr der betreffenden Ware gewährt wird, einschließlich jeder besonderen für die Beförderung dieser Ware gewährten Subvention.

Artikel 24

Für eine Ware dürfen nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und denselben Zustand zu beheben, der sich aus einem Dumping oder aus der Gewährung einer Prämie oder Subvention ergibt.

Artikel 25

Artikel 6 bis 21 finden auf diesen Titel entsprechende Anwendung.

TITEL III

Bestimmungen für die Übergangszeit

Artikel 26

Während der Übergangszeit finden folgende Regeln Anwendung:

(1) Sind die Interessen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betroffen oder handelt es sich um ein Erzeugnis, das einer gemeinsamen Marktorganisation auf landwirtschaftlichem Gebiet oder den Verordnungen Nr. 160/66/EWG, Nr. 189/66/EWG und Nr. 170/67/EWG unterliegt, so finden die Bestimmungen der Titel I und II Anwendung.

(2) In allen übrigen Fällen kann jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen, die er zum Schutz eines inländischen Wirtschaftszweigs für angebracht hält. Artikel 1 Absätze 1 und 2, sowie Artikel 2 bis 5 und Artikel 22 finden entsprechende Anwendung. Ferner wird das in den Absätzen 3 bis 12 vorgesehene Verfahren angewandt.

(3) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann im Namen jedes einzelstaatlichen Wirtschaftszweigs gestellt werden, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält. Artikel 6 Absatz 1 letzter Satz und Artikel 7 finden Anwendung.

(4) Enthält der Antrag die nach Artikel 7 erforderlichen Angaben oder besitzt ein Mitgliedstaat bei Fehlen eines Antrags Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumpings als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweigs, so leitet er die Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene ein. Artikel 10 Absätze 2, 4, 6 und 7 sowie Artikel 11 finden entsprechende Anwendung.

(5) a) Die Sachaufklärung auf einzelstaatlicher Ebene wird unverzüglich abgeschlossen, sobald der Mitgliedstaat überzeugt ist, daß die Beweismittel für das Dumping oder die Schädigung nicht ausreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen. Sind die Dumpingspanne oder der Umfang der tatsächlichen oder möglichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig, so sollte die Sachaufklärung umgehend abgeschlossen werden. Dieser Abschluß wird öffentlich bekanntgemacht, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 4 erfolgt ist.

b) Der vorstehende Buchstabe findet auch Anwendung, wenn sich die Ausführer freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der betreffenden Ware nach dem Mitgliedstaat zu unterlassen, sofern der Mitgliedstaat diese Lösung für annehmbar hält.

c) Hat der Mitgliedstaat nach Maßgabe des vorstehenden Buchstabens die dort genannte Verpflichtung angenommen, so wird die Prüfung der Schädigung trotzdem zu Ende geführt, wenn die Ausführer dies wünschen oder wenn der Mitgliedstaat es beschließt. Wird festgestellt, daß keine Schädigung vorliegt, so wird die Verpflichtung der Ausführer von selbst hinfällig, es sei denn, daß diese ihre Weitergeltung bestätigen. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) findet entsprechende Anwendung.

(6) a) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß ein Dumping besteht, und liegen ausreichende Beweismittel für eine Schädigung vor und erfordern ferner die einzelstaatlichen Interessen ein umgehendes Eingreifen, so kann der Mitgliedstaat

— unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 3 und auf der Grundlage eines vorläufigen Antidumpingzolls den Betrag festsetzen, für den Sicherheit zu leisten ist und dessen Vereinnahmung nach Maßgabe des späteren Beschlusses auf Grund von Absatz 7 Buchstabe b) erfolgt;

— gemäß den näheren Bestimmungen des Artikels 20 angeben, auf welche Waren diese Maßnahme anwendbar ist;

— vorschreiben, daß die Abfertigung dieser Waren zum freien Verkehr von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des oben erwähnten Betrages abhängig gemacht wird.

b) Unbeschadet von Absatz 12 bleiben die auf Grund dieses Absatzes festgesetzten vorläufigen Zölle bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses auf Grund von Absatz 7, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten oder, wenn der Mitgliedstaat auf Antrag der Ausführer und Einführer dies beschließt, für die Dauer von sechs Monaten anwendbar.

c) Nach Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle wird die Sicherheit insoweit freigegeben, als der Mitgliedstaat nicht nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes die endgültige Vereinnahmung des Betrages, für den Sicherheit geleistet wurde, beschlossen hat. Wird der vorläufige Zoll rückwirkend eingeschränkt oder aufgehoben, so wird die unge rechtfertigt erhaltene Sicherheit binnen kürzester Frist freigegeben.

(7) a) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen, daß ein Dumping und die Schädigung eines einzelstaatlichen Wirtschaftszweigs vorliegen, und erfordern die einzelstaatlichen Interessen Schutzmaßnahmen, so kann der Mitgliedstaat beschließen, einen Antidumpingzoll festzusetzen.

- b) Ist Absatz 6 angewandt worden, so legt der Mitgliedstaat in seinem im vorhergehenden Buchstaben genannten Beschluß fest, inwieweit der Betrag, für den auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig zu vereinnahmen ist.
- Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) findet entsprechende Anwendung.
- (8) a) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Vertreter des Ausfuhrlandes und die unmittelbar betroffenen Parteien von den auf Grund von Absatz 6 und 7 ergriffenen Maßnahmen unter Angabe der Gründe und der angewandten Kriterien. Wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, werden diese Maßnahmen öffentlich bekanntgemacht.
- b) Unbeschadet von Absatz 7 Buchstabe b) dürfen diese Maßnahmen weder rückwirkend eingeführt noch rückwirkend verschärft werden.
- c) Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b) und c, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe a) und Buchstabe b) erster Satz, Absätze 5 und 6 sowie Artikel 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.

(9) Wird eine einzelstaatliche Schutzmaßnahme in Aussicht genommen, so unterrichtet der Mitgliedstaat vor deren Einführung die Kommission; dabei teilt er ihr die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Sachaufklärung mit. Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten.

(10) Vor Einführung dieser Maßnahmen werden auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission umgehend Konsultationen eingeleitet. Muß ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Maßnahmen im Dringlichkeitsverfahren ergreifen, so können die Konsultationen nachträglich stattfinden. Artikel 12 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

- (11) Die Konsultationen haben insbesondere zum Ziel:
- den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Stellungnahme zu den in Artikel 13 genannten Punkten zu ermöglichen,
 - dafür Sorge zu tragen, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst wenig beeinträchtigen;
 - zu ermöglichen, daß die übrigen Mitgliedstaaten ihrerseits entsprechende Maßnahmen ergreifen und daß die Kommission das in den Titeln I und II vorgesehene Verfahren einleitet, wenn die Interessen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betroffen sind.
- (12) Während des Zeitraums, in dem die auf Grund dieses Artikels ergriffenen einzelstaatlichen Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuß Konsultationen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 statt.
- (13) Zum Schutz gegen Prämien oder Subventionen finden Artikel 23 und 24 Anwendung; Absätze 3 bis 12 dieses Artikels sind entsprechend anzuwenden.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten ergreifen spätestens am 1. Juli 1968 alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung. Sie unterrichten davon sofort die Kommission. Diese übermittelt diese Informationen unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 28

Diese Verordnung gilt in den französischen überseeischen Departements.

Artikel 29

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1968 angewandt, mit Ausnahme von Artikel 27, der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ANLAGE

ERKLÄRUNG DES RATES

betreffend die Verordnung über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

1. Wenn eine Ware, die Gegenstand von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen ist, in die Gemeinschaft eingeführt wird und dadurch eine bedeutende Schädigung eines in einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Land bestehenden Wirtschaftszweigs, welcher die betreffende Ware nach der Gemeinschaft ausführt, verursacht wird oder verursacht zu werden droht, so kann die Kommission auf Antrag dieses Landes und nach Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene die in der eingangs genannten Verordnung vorgesehenen Konsultationen einleiten und — unbeschadet der sich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI dieses Abkommens ergebenden Verpflichtungen — dem Rat nach Maß-

gabe dieser Verordnung vorschlagen, einen Anti-dumping- oder Ausgleichszoll festzusetzen.

2. Wenn eine Ware, die Gegenstand von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen ist, in ein nicht zur Gemeinschaft gehörendes Land eingeführt wird und dadurch eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der die betreffende Ware in das Gebiet dieses einführenden Landes ausführt, verursacht wird oder verursacht zu werden droht, so können die genannten Konsultationen eingeleitet werden, um zu prüfen, auf welche Weise diese Lage behoben werden kann, und um der Kommission zu ermöglichen, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. April 1968

über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten

(68/192/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV, F, 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft einen besonderen Zeitplan, der die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt; die vierte Gruppe der in diesem Zeitplan aufgeführten Maßnahmen sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat zu Beginn der dritten Stufe den Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten von Krediten unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer gewährleistet.

Die Richtlinie betrifft nur Kredite, d. h. gewährte rückzahlbare Darlehen, ausgenommen die nicht in

vollem Umfang rückzahlbaren Beihilfen und Subventionen, deren Liberalisierung von dem Allgemeinen Programm für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

In der Praxis ist es jedoch schwierig, bei den Krediten mit Zinsvergütung zwischen dem Darlehen selbst und der Zinsvergütung zu unterscheiden; infolgedessen muß diese Kreditart in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden.

Die Begünstigten der Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben ⁽⁴⁾, und der Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen ⁽⁵⁾, sind hinsichtlich des Zugangs zu Krediten den Inländern bereits gleichgestellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten der Angehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten, die

⁽¹⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 201 vom 5. 11. 1966, S. 3474/66.⁽³⁾ ABl. Nr. 17 vom 28. 1. 1967, S. 279/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1323/63.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1326/63.

in ihrem Hoheitsgebiet eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich zu diesem Zweck niederlassen — im folgenden Begünstigte genannt —, die Beschränkungen beim Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten.

Artikel 2

(1) Als Zugang zum Kredit im Sinne dieser Richtlinie ist die den Begünstigten gebotene Möglichkeit zu verstehen, rückzahlbare Darlehen, die gegebenenfalls mit einer Zinsvergütung verbunden sind, unter den gleichen Voraussetzungen, vor allem im Hinblick auf Höhe, Zinssatz und Laufzeit des Darlehens oder die für seine Gewährung geforderten Sicherheiten, wie die Angehörigen des Staates zu erhalten, in dem sie sich niedergelassen haben.

(2) Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind:

— die in der Anlage V des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Hauptgruppe aus 01 — Landwirtschaft — der „classification internationale type par industrie de toutes les branches d'activité économique“) ⁽¹⁾ aufgeführten Tätigkeiten, und zwar insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft, einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig;

— das Schlagen und die Bewirtschaftung von Wald sowie Aufforstungs- und Wiederaufforstungsarbeiten als Nebentätigkeiten, wenn diese Arbeiten nach den inländischen Bestimmungen zulässig und namentlich mit dem Bodennutzungsplan vereinbar sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

- die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Begünstigten am Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten hindern oder diesen Zugang von besonderen Bedingungen abhängig machen;
- die aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten gegen-

über den Inländern bezüglich des Zugangs zu den verschiedenen Arten von Krediten eine unterschiedliche Behandlung erfahren.

Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften außerdem dafür, daß ungeachtet der Eigenschaft des Darlehnsgebers Diskriminierungen gegenüber den Begünstigten vermieden werden.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche den Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten unter den für Inländer geltenden Bedingungen für die Begünstigten verbieten oder beschränken:

in Frankreich:

— Voraussetzung für die Gewährung von Ersteinrichtungsdarlehen ist gemäß Artikel 11 des Dekrets Nr. 65/576 vom 15. Juli 1965 die französische Staatsangehörigkeit;

— Voraussetzung für die Gewährung von Einrichtungsdarlehen an Junglandwirte ist nach Artikel 666 des „code rural“ und nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Dekrets Nr. 65/577 vom 15. Juli 1965 die französische Staatsangehörigkeit;

— die Beschränkungen, die sich aus den Weisungen der „Caisse Nationale de crédit agricole“ für die Gewährung der in Artikel 686 des „code rural“ genannten Darlehen ergeben können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen zum Zwecke oder aus Anlaß ihrer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat keine direkten oder indirekten Beihilfen, die eine Verfälschung der Niederlassungsbedingungen im Aufnahmeland bewirken; dies gilt insbesondere für Beihilfen in Form von Darlehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

⁽¹⁾ Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1 (New York 1958).

RICHTLINIE DES RATES

vom 9. April 1968

über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

(68/193/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Wein und von Tafeltrauben nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Rebenkultur hängt weitgehend von dem Einsatz geeigneten Pflanzguts ab; daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut der Reben auf hochwertiges Vermehrungsgut beschränkt; sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit Jahrzehnten betrieben worden sind und die zu beständigen und homogenen Rebsorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität der Rebenkultur in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Eine Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Weinbauer auch wirklich Vermehrungsgut dieser Sorten erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit sowie des Gesundheitszustands der Sorten, insbesondere bezüglich der Virosen, durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben; diese Systeme können eine der Grundlagen für ein einheitliches Anerkennungssystem in der Gemeinschaft darstellen.

Es ist angebracht, daß dieses System in bezug auf das in der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut der Reben im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen dürfen Rebpflanzen, die zur Erzeugung von Trauben oder zur Verwendung als Vermehrungsgut für solche Pflanzen bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich geprüft und anerkannt worden sind. Mit den technischen Begriffen des „Basisvermehrungsguts“ und des „Zertifizierten Vermehrungsguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende internationale Terminologie und an die für andere Pflanzengattungen und -arten vorgesehenen Systeme der Gemeinschaft an.

Obwohl es erwünscht wäre, den Verkehr auf anerkanntes Vermehrungsgut von Reben zu beschränken, das einer klonalen Selektion entstammt, ist dies zur Zeit noch nicht möglich, denn der Bedarf der Gemeinschaft könnte damit nicht ausreichend gedeckt werden; es ist deshalb angebracht, bis auf weiteres auch kontrolliertes Standardvermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das auch sortenecht und sortenrein sein muß, das aber nicht immer die gleiche Gewähr wie Vermehrungsgut klonaler Selektion bietet; diese Kategorie soll jedoch allmählich abgebaut werden.

Es erscheint gerechtfertigt, einen Mitgliedstaat, in dem keine Rebenvermehrung oder kein Verkehr mit Vermehrungsgut der Reben stattfindet, von der Verpflichtung zur Durchführung einer Anerkennung oder einer Kontrolle von Standardvermehrungsgut zu befreien, wodurch seine Verpflichtung zur Beschränkung des Verkehrs auf anerkanntes Vermehrungsgut und Standardvermehrungsgut jedoch nicht beeinträchtigt wird.

Es ist angebracht, Rebenvermehrungsgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Vermehrungsgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Vermehrungsgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Für Rebenpflanzgut, das in dritten Ländern erzeugt und in der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß der Rat spätestens zum 31. Dezember 1969 ebenfalls Gemeinschaftsvorschriften erlassen.

Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Vermehrungsguts von Reben in

⁽¹⁾ ABl. Nr. 156 vom 15. 7. 1967, S. 30.

der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit, der Qualität und der Sortierung vorgesehen werden.

Zur Sicherung der Identität des Vermehrungsguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Getrennhaltung der Partien, die Verpackung, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden; zu diesem Zweck müssen die Etikette die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die für die Unterrichtung des Weinbauers notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter des Systems hinweisen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Vermehrungsgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist angebracht, daß bis zur Schaffung eines gemeinsamen Sortenkatalogs diese Beschränkungen insbesondere das Recht der Mitgliedstaaten umfassen, den Vermehrungsgutverkehr auf Vermehrungsgut von Sorten zu beschränken, die für ihr Gebiet landeskulturellen Wert besitzen; es empfiehlt sich nicht, beim derzeitigen Stand der Dinge die Frage zu regeln, ob und nach welcher Maßgabe die Mitgliedstaaten den Anbau bestimmter Rebsorten in ihrem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise untersagen können.

Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Vermehrungsgut, welches in anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basisvermehrungsgut erzeugt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat erzeugten Vermehrungsgut anzuerkennen.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Rebenvermehrungsgut der verschiedenen Kategorien oder mit Standardvermehrungsgut Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Vermehrungsgut zuzulassen, das minder strengen Anforderungen unterworfen ist.

Um die technischen Methoden der Anerkennung und der Kontrolle des Standardvermehrungsguts in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten oder kontrollierten und des aus dritten Ländern stammenden Vermehrungsguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Versuche zur Beurteilung der Qualität des Vermehrungsguts der verschiedenen Kategorien durchzuführen.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen; um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maß-

nahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf vegetatives Vermehrungsgut von Reben, im folgenden „Vermehrungsgut“ genannt, das innerhalb der Gemeinschaft erzeugt und gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. *Reben*: Pflanzen der Gattung *Vitis* (L.), die zur Erzeugung von Trauben oder zur Verwendung als Vermehrungsgut für solche Pflanzen bestimmt sind;

B. *Vermehrungsgut*:

i) *pflanzfertige Reben*

a) *Wurzelreben*: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten der Reben, die für die wurzelechte Pflanzung oder für die Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;

b) *Pfropfreben*: durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten der Reben, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;

ii) *Teile von Reben*

a) *Ruten*: einjährige Triebe;

b) *veredelungsfähige blinde Unterlagsreben*: Teilstücke von Ruten der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Bildung der unterirdischen Teile bestimmt sind;

c) *Edelreiser*: Teilstücke von Ruten der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Standortveredelung zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;

- d) **Blindholz:** Teilstücke von Ruten der Rebe, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind;
- C. **Mutterrebenbestände:** Bestände von Reben, die zur Erzeugung von veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben, von Blindholz oder von Edelreisern bestimmt sind;
- D. **Rebschulen:** Bestände von Reben, die zur Erzeugung von Wurzelreben oder Pfropfreben bestimmt sind;
- E. **Basisvermehrungsgut:** Vermehrungsgut,
- das unter Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,
 - das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist,
 - das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt und
 - bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- F. **Zertifiziertes Vermehrungsgut:** Vermehrungsgut,
- das unmittelbar von Basisvermehrungsgut einer Sorte oder — auf Antrag des Züchters — von Vermehrungsgut einer dem Basisvermehrungsgut vorangehenden Stufe stammt, bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die in den Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - das bestimmt ist
 - zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen, oder
 - zur Erzeugung von Trauben,
 - das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Vermehrungsgut erfüllt und
 - bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- G. **Standardvermehrungsgut:** Vermehrungsgut,
- das sortenecht und sortenrein ist,
 - das bestimmt ist
 - zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen, oder
 - zur Erzeugung von Trauben,
 - das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Standardvermehrungsgut erfüllt und
 - bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- H. **Amtliche Maßnahmen:** Maßnahmen, die durchgeführt werden
- durch Behörden eines Staates oder
 - unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
 - bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen,
- unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten können
- vorsehen, daß eine amtliche Anerkennung von Vermehrungsgut oder eine Kontrolle von Standardvermehrungsgut nicht durchgeführt wird, wenn in ihrem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung von oder kein Verkehr mit Vermehrungsgut stattfindet;
 - vorübergehend nach dem Inkraftsetzen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, vorsehen, daß Vermehrungsgut, welches zur Erstellung von Mutterrebenbeständen oder von Rebschulen verwendet worden ist, dem Vermehrungsgut gleichsteht, das nach den Bestimmungen dieser Richtlinie anerkannt oder kontrolliert worden ist, wenn dieses Vermehrungsgut vor seiner Verwendung die gleiche Gewähr geboten hat wie das nach dieser Richtlinie anerkannte oder kontrollierte Vermehrungsgut.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut von Reben nur in den Verkehr gebracht werden darf,

— wenn es als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist oder wenn es sich um amtlich kontrolliertes Standardvermehrungsgut handelt und

— wenn es die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen

a) für Vermehrungsgut, dem Basisvermehrungsgut vorhergehender Zuchtstufen;

- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
- c) für Züchtungsvorhaben.

(3) Die Mitgliedstaaten können für veredelungsfähige blinde Unterlagsreben Ausnahmen in bezug auf die Mindestlänge vorsehen (Anlage II Teil III Nummer 1 Unterabsatz B Buchstabe a).

(4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17

- a) die Mitgliedstaaten ermächtigen, abweichend von den Bestimmungen der Anlage II Teil II Nummer 1, Pfropfreben als Zertifiziertes Vermehrungsgut einzustufen, wenn es sich um eine Kombination von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Standardvermehrungsgut handelt; die Ermächtigung darf nur für eine jeweils zu bestimmende Übergangszeit erteilt werden, und zwar bis in den betreffenden Mitgliedstaaten die Neuanpflanzungen ausreichend mit Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut versorgt sind;
- b) vorschreiben, daß Vermehrungsgut bestimmter Rebsorten von bestimmten Zeitpunkten an nur noch in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Kontrolle von Standardvermehrungsgut festlegen.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat legt eine Liste der in seinem Gebiet amtlich zur Anerkennung sowie der zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut zugelassenen Rebsorten an. Die Liste gibt die wesentlichen morphologischen und physiologischen Eigenschaften an, durch die die Sorten voneinander zu unterscheiden sind.

(2) Eine Sorte wird zur Anerkennung oder zur Kontrolle erst zugelassen, wenn nach amtlichen oder amtlich beaufsichtigten Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, festgestellt worden ist, daß die Sorte hinreichend homogen und beständig ist.

Ist bekannt, daß die Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung registriert.

(3) Die zugelassenen Sorten werden laufend amtlich überwacht. Ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Anerkennung oder Kontrolle nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung zurückgenommen und die Sorte in der Liste gestrichen.

(4) Die Liste sowie ihre jeweiligen Änderungen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die sie den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung von Sorten die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach der Sorte und gegebenenfalls bei Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut nach dem Klon in Partien getrennt gehalten und gekennzeichnet wird.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen oder Bündeln, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf. Die Aufbereitung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage III.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen, die an den Letztverbraucher geliefert werden, sowie für den Verkehr mit Topf-, Kisten- und Kartonagereben Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Aufbereitung, der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut durch den Verantwortlichen so verschlossen werden, daß der Verschuß bei Öffnen der Packung oder des Bündels verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut von dem für die Verschließung Verantwortlichen an der Außenseite mit einem Etikett gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; die Befestigung wird durch den Verschuß gesichert. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basisvermehrungsgut, blau bei Zertifiziertem Vermehrungsgut und dunkelgelb bei Standardvermehrungsgut.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß jede Partie außerdem von einer Urkunde begleitet wird, welche die Angaben des Etiketts enthält.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Identität des Vermehrungsguts von der Ernte bis zur Lie-

ferung an den Letztverbraucher durch ein von ihnen vorgeschriebenes oder anerkanntes System einer amtlichen Überwachung gewährleistet ist. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut, das amtlich anerkannt und entsprechend dieser Richtlinie verschlossen und gekennzeichnet worden ist, sowie Standardvermehrungsgut, das entsprechend dieser Richtlinie verschlossen und gekennzeichnet worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können,

- a) soweit keine Maßnahmen der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Vermehrungsgut bestimmter Rebsorten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Vermehrungsgut handelt, das als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist;
- b) bis ein gemeinsamer Sortenkatalog eingeführt werden kann, den Verkehr mit Vermehrungsgut auf Vermehrungsgut von Sorten beschränken, die in eine nationale Liste, welche den landeskulturellen Wert für ihr Gebiet zur Grundlage hat, eingetragen sind; die Voraussetzungen für die Eintragung in diese Liste sind für die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Sorten die gleichen wie für die nationalen Sorten.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basisvermehrungsgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basisvermehrungsguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist und wenn bei amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basisvermehrungsgut, Zertifiziertem Vermehrungsgut oder Standardvermehrungsgut ermächtigt die Kommission

nach dem Verfahren des Artikels 17 einen oder mehrere Mitgliedstaaten, für einen von ihr bestimmten Zeitraum Vermehrungsgut einer Kategorie zum Verkehr zuzulassen, die minder strengen Anforderungen unterworfen ist.

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Vermehrungsgut einer bestimmten Sorte, so ist die Farbe des Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Vermehrungsgut einer Kategorie handelt, die minder strengen Anforderungen unterworfen ist.

Artikel 15

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

(2) Der Rat erläßt spätestens zum 31. Dezember 1969 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Vorschriften für Vermehrungsgut, das in dritten Ländern erzeugt worden ist und innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 16

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Versuche zur Beurteilung der Qualität des Vermehrungsguts durchgeführt; sie unterliegen der Prüfung durch den in Artikel 17 genannten Ausschuß.

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Versuche der Angleichung der Methoden der Anerkennung von Zertifiziertem Vermehrungsgut und der Methoden der Kontrolle von Standardvermehrungsgut im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Versuche erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 17 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird.

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 17 die zur Durchführung der Versuche notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Vermehrungsgut kann in die Versuche einbezogen werden.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den vorgenannten Ausschuß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1969 die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

ANLAGE I

VORAUSSETZUNGEN HINSICHTLICH DES BESTANDES

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Der Bestand ist sortenecht und sortenrein.
2. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und der Sortenreinheit.
3. Es besteht eine größtmögliche Gewähr, daß der Boden für Rebschulen und für Mutterbestände, die zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, bei der Pflanzung nicht von Schadorganismen, insbesondere von Viren, infiziert ist.
4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsguts beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
5. Der Bestand wird freigehalten von Pflanzen, die Symptome von Viruskrankheiten aufweisen.
6. Der Anteil der Fehlstellen in Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, überschreitet nicht 5 v.H.; er überschreitet nicht 10 v. H. in Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind. Der Anteil der Fehlstellen kann diese Prozentsätze ausnahmsweise übersteigen, wenn dies auf physikalische Einwirkungen zurückzuführen ist.
7. Es findet jährlich mindestens eine Feldbesichtigung statt; im Falle einer Beanstandung, deren Ursachen behoben werden können, ohne daß dadurch die Qualität des Vermehrungsguts beeinträchtigt wird, findet eine weitere Feldbesichtigung statt.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Rebschulen sind nicht in Ertragsweinbergen und nicht im Abstand von nur einigen Metern von solchen angelegt.
2. Die zur Erzeugung von Wurzelreben und Pfropfreben verwendeten Teile von Reben stammen aus mit Erfolg geprüften Mutterrebenbeständen.

ANLAGE II

VORAUSSETZUNGEN HINSICHTLICH DES VERMEHRUNGSGUTS

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Das Vermehrungsgut ist sortenecht und sortenrein; im Verkehr ist bei Standardvermehrungsgut eine Abweichung bis zu 1 v.H. zulässig.
2. Technische Mindestreinheit: 96 v.H.
Als technisch unrein wird angesehen:
 - a) Vermehrungsgut, das ganz oder teilweise verdorrt ist, selbst wenn es nach der Vertrocknung in Wasser getaucht worden ist;
 - b) verdorbenes, verdrehtes oder verletztes, insbesondere durch Hagel oder Frost beschädigtes sowie zerdrücktes oder zerbrochenes Vermehrungsgut.
3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsguts beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Pfropfreben:

Pfropfreben, die aus einer Kombination von Basisvermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut sowie von Basisvermehrungsgut auf Zertifiziertem Vermehrungsgut stammen, werden als Basisvermehrungsgut eingestuft.

Pfropfreben, die aus einer Kombination von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut sowie von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Zertifiziertem Vermehrungsgut stammen, werden als Zertifiziertes Vermehrungsgut eingestuft. Alle übrigen Kombinationen werden als Standardvermehrungsgut eingestuft.

2. Teile von Reben:

Die Ruten weisen eine ausreichende Holzreife auf. Der Holzkörper steht in einem normalen Verhältnis zum Mark im Hinblick auf die Sorte.

III. Sortierung

1. Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben, Edelreiser und Blindholz:

A. Durchmesser

Es wird der größte Durchmesser des kleinsten Querschnitts gemessen.

a) Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben und Edelreiser:

aa) Durchmesser am schwächeren Ende

- i) bei *Vitis rupestris* und ihren Kreuzungen mit *Vitis vinifera* 6 – 12 mm;
- ii) bei den anderen Rebsorten 6,5 – 12 mm.

Der Anteil an Ruten mit einem Durchmesser bis zu 7 mm bei *Vitis rupestris* und ihren Kreuzungen mit *Vitis vinifera* und bis zu 7,5 mm bei den anderen Rebsorten überschreitet nicht 25 v.H. der Partie.

bb) Höchstdurchmesser am stärkeren Ende: 14 mm, außer wenn es sich um Edelreiser handelt, die zur Propfung an Ort und Stelle bestimmt sind; der Schnitt wird mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen.

b) Blindholz:

Minstdurchmesser am schwächeren Ende: 3,5 mm.

B. Länge

Es wird von der Basis des unteren Knotens an unter Berücksichtigung des oberen Internodiums gemessen.

- a) Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben: Mindestlänge 1,05 m;
- b) Blindholz: Mindestlänge 55 cm, bei *Vitis vinifera* 30 cm;
- c) Edelreiser: Mindestlänge: 50 cm mit mindestens fünf verwendbaren Augen.

2. Wurzelreben:

A. Durchmesser

Größter Durchmesser, gemessen in der Mitte des Internodiums unter dem obersten Trieb: mindestens 5 mm.

B. Länge

Die Mindestlänge vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes beträgt

a) bei den bewurzelten Unterlagen: 30 cm,

b) bei den übrigen Wurzelreben: 22 cm.

C. Wurzeln

Jede Pflanze hat wenigstens drei gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur zwei gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

3. Pfropfreben

a) Der Stamm ist mindestens 20 cm lang;

b) Wurzeln: Jede Pflanze hat wenigstens drei gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur zwei gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

c) Pfropfnarbe: Jede Pflanze weist eine hinreichend verheilte, regelmäßige und feste Pfropfnarbe auf.

ANLAGE III

AUFBEREITUNG

Inhalt der Packungen oder Bündel:

Art	Stückzahl
1. Pfropfreben	25
2. Wurzelreben	50
3. Edelreiser	100 oder 200
4. Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben	200
5. Blindholz bei Unterlagen und Sorten von <i>Vitis vinifera</i>	200 oder 500
6. Übriges Blindholz	200

ANLAGE IV

ETIKETT

A. Vorgeschriebene Angaben

- a) 1. „EWG-Norm“
 2. Name und Adresse des Erzeugers oder seine Kennnummer
 3. Anerkennungs- oder Kontrollstelle und Mitgliedstaat
 4. Bezugsnummer der Partie
 5. Sorte und gegebenenfalls Klon – bei Pfropfreben von Unterlagen und Edelreisern
 6. Kategorie
 7. Erzeugerland
 8. Menge
 9. Länge – bei veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben, sofern ein Mitgliedstaat Ausnahmen in bezug auf die Mindestlänge zuläßt (Artikel 3 Absatz 3)
- b) Bei Wurzelreben- und Pfropfrebenvermehrungsgut genügen die Angaben gemäß Buchstabe a) Nummern 1, 2, 5, 6 und 7.

B. Mindestgrößen

- a) 110 mm × 67 mm für veredlungsfähige blinde Unterlagsreben, Edelreiser und Blindholz;
 - b) 80 mm × 70 mm für Wurzelreben und Pfropfreben.
-

DER AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN KAPITALMARKTES**(Bericht einer von der EWG-Kommission eingesetzten Sachverständigengruppe)**

1967. 400 S. (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch, Englisch)

Preis: 16,— DM, 200,— bfrs.

Die Kommission hat den Bericht über den Aufbau eines europäischen Kapitalmarktes veröffentlicht, mit dessen Ausarbeitung sie eine Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz von Professor C. Segré betraut hatte.

Der Bericht zeichnet sich dadurch aus, daß er, ausgehend vom Gemeinschaftsinteresse, Voraussetzungen, Hindernisse und wahrscheinliche Auswirkungen der Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes untersucht.

Zunächst werden die Grundlagen und Voraussetzungen für den Aufbau eines europäischen Kapitalmarktes behandelt, wobei hingewiesen wird auf die den Märkten der Mitgliedstaaten gemeinsamen Strukturprobleme und die umfangreichen finanziellen Beziehungen, die innerhalb der Gemeinschaft bereits geknüpft worden sind. Anschließend wird ausgeführt, inwieweit die Verwirklichung eines europäischen Kapitalmarktes Änderungen bei der Durchführung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit sich bringen würde.

Diesen grundsätzlichen Erklärungen folgen konkrete Vorschläge, die die unterschiedlichen nationalen Ausgangsbedingungen berücksichtigen. Diese Vorschläge betreffen im wesentlichen:

- die Erweiterung der Kreditversorgungswege, was vor allem für die mittel- und langfristigen Ausrüstungskredite für die Industrie sowie die Kredite für Wohnungsbau und für örtliche Infrastrukturinvestitionen von Bedeutung ist;
- die Integration der Wertpapiermärkte und ihren stärkeren Einsatz bei der Finanzierung von Investitionen;
- die Beseitigung von Hindernissen technischer Art, die die ausgewogene Entwicklung eines europäischen Marktes beeinträchtigen können und auf den Unterschieden des Betriebs- und Kontrollsystems der Finanzinstitute, dem Wechselkursrisiko und den unterschiedlichen Steuersystemen beruhen.

